

25.09.98

U - A - G

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit**

Erste Verordnung zur Änderung der Bioabfallverordnung**A. Zielsetzung**

Die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen unterliegt mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 den Bestimmungen der Bioabfallverordnung.

Es hat sich ergeben, daß der im derzeitigen Verordnungstext enthaltene Begriff „Bioabfälle“ einer Konkretisierung bedarf. Daneben soll festgelegt werden, daß bioabbaubare Kunststoffe sowohl auf der Basis nachwachsender Rohstoffe als auch auf der Basis fossiler Rohstoffe landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gartenbaulich verwertet werden können, wenn sie die Anforderungen der Bioabfallverordnung erfüllen. Schließlich erfolgt eine Präzisierung im Bereich der gemäß Bioabfallverordnung anzuwendenden Lieferscheinplichten.

B. Lösung

Die beabsichtigten Klarstellungen sollen durch eine Änderung der Definition des Begriffes „Bioabfälle“ (§ 2 Satz 1 Nr. 1 BioAbfV), des Anhanges 1 Nr. 1 sowie in § 11 Abs. 2 Satz 1 BioAbfV (Nachweispflichten) erfolgen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Bund, Länder und Kommunen werden durch die Klarstellungen nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

2. Vollzugsaufwand

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine verwaltungsmäßigen Mehrkosten.

Die Verordnung wird durch die geänderten Pflichten bei der Vorlage von Lieferscheinen zu geringfügig erhöhtem Arbeitsaufwand führen, der sich aber nicht in Mehrkosten niederschlagen dürfte.

Demgegenüber führt die Änderung bei den Begriffsbestimmungen (§ 2 Satz 1 Nr. 1 BioAbfV) und des Anhanges 1 Nr. 1 zu einer Erleichterung des Vollzugs der Verordnung.

Neue Einrichtungen werden durch die Verordnung nicht begründet.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft oder die sozialen Sicherungssysteme werden durch die Klarstellungen nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Kosten durch die Verordnung können sich ggf. bei den Abgebern von Bioabfällen aufgrund der Regelung zum Lieferscheinverfahren (§ 11 Abs. 2 Satz 1 BioAbfV) ergeben. Hierbei handelt es sich jedoch um sehr geringe Kosten, da Nachweise über die eingehaltenen Qualitäten der Bioabfälle und Gemische bereits gängige Praxis sind.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau ergeben sich nicht.

Bundesrat

Drucksache 809/98

25.09.98

U - A - G

Verordnung
des Bundesministeriums
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Erste Verordnung zur Änderung der Bioabfallverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (321) - 235 05 - Ab 71/98

Bonn, den 25. September 1998

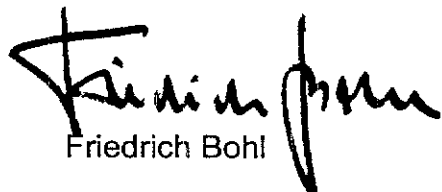
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Bioabfallverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Erste Verordnung zur Änderung der Bioabfallverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 8 Abs. 1 und 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesministerium für Gesundheit nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Die Bioabfallverordnung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft zur Verwertung“ die Wörter „sowie sonstige biologisch abbaubare Abfälle zur Verwertung gemäß Anhang 1 Nr. 1“ eingefügt.
2. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „, die den Qualitätsanforderungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 entsprechen,“ gestrichen.

3. In Anhang 1 Nr. 1 wird die vorletzte Zeile der Tabelle wie folgt geändert:

- a) In Spalte zwei werden die Wörter „biologisch abbaubare Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen“ durch die Wörter „Abfälle aus biologisch abbaubaren Stoffen (Kunststoffe)“ ersetzt.
- b) Spalte drei wird wie folgt gefaßt: „Biologische Abbaubarkeit und Schadlosigkeit müssen nachgewiesen werden, z.B. auf Grundlage einer technischen Norm.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

I. Allgemein

Im Zuge der Beratungen der Bioabfallverordnung wurde u.a. die Begriffsbestimmung „Bioabfälle“ geändert. Dies hat zur Konsequenz, daß verschiedene Materialien, für deren Verwertung die Bestimmungen der Bioabfallverordnung gelten sollen, nicht mehr dem Anwendungsbereich der Verordnung unterliegen. Durch die beabsichtigte Änderung des Begriffes „Bioabfälle“ soll eine dem Sinn und Zweck der weiteren Vorschriften der Verordnung entsprechende Korrektur der Formulierung ihres Anwendungsbereiches erfolgen.

In diesem Zusammenhang soll die Verordnung auch dahingehend geändert werden, daß biologisch abbaubare Kunststoffe sowohl auf der Basis nachwachsender Rohstoffe als auch auf der Basis fossiler Rohstoffe der Bioabfallverordnung unterliegen.

Ergänzend erfolgt eine Klarstellung, daß entsprechend dem Sinn und Zweck der Regelungen keine generelle Freistellung von den Lieferscheinplichten für die Abgabe von Bioabfällen und Gemischen erfolgen soll, die die Schadstoffanforderungen des § 4 Abs. 3 Satz 2 BioAbfV einhalten. Eine Vereinfachung des Nachweisverfahrens soll nur für Materialien gelten, die durch Mitglieder anerkannter Gütesicherungsinstitutionen abgegeben werden.

II. Kosten und Preiswirkungen

A. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Bund, Länder und Kommunen werden durch die Klarstellungen nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

2. Vollzugsaufwand

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine verwaltungsmäßigen Mehrkosten.

Die Verordnung wird durch die geänderten Pflichten bei der Vorlage von Lieferscheinen zu geringfügig erhöhtem Arbeitsaufwand führen, der sich aber nicht in Mehrkosten niederschlagen dürfte.

Demgegenüber führt die Änderung bei den Begriffsbestimmungen (§ 2 Satz 1 Nr. 1 BioAbfV) und des Anhanges 1 Nr. 1 zu einer Erleichterung des Vollzugs der Verordnung.

Neue Einrichtungen werden durch die Verordnung nicht begründet.

B. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft oder die sozialen Sicherungssysteme werden durch die Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Kosten durch die Verordnung können sich ggf. bei den Abgebern von Bioabfällen aufgrund der Regelung zum Lieferscheinverfahren (s.u. Nr. III. A. 2.) ergeben. Hierbei handelt es sich jedoch um sehr geringe Kosten, da Nachweise über die eingehaltenen Qualitäten der Bioabfälle und Gemische bereits gängige Praxis sind.

Auswirkungen auf Einzelpreise sowie des Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau ergeben sich somit nicht.

III. Zu den einzelnen Vorschriften

A. Zu Artikel 1

1. Zu Nr. 1.

Durch § 2 Satz 1 Nr. 1 BioAbfV werden nur „Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft“ als Bioabfälle definiert; im weiteren Text dieser Definition wird insbesondere auf die in Anhang 1 genannten Materialien verwiesen. Materialien, die in Anhang 1 aufgeführt sind, sind aber nur dann Bioabfälle, wenn sie den in § 2 Satz 1 Nr. 1 BioAbfV festgelegten Bioabfallbegriff erfüllen.

In Anhang 1 der Verordnung sind jedoch Materialien aufgeführt, die der vg. Definition des Bioabfallbegriffes nicht entsprechen. So ist z.B. Kieselgur (s. Anhang 1 Nr. 1, „Abfälle aus der Wäsche, Reinigung von mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials [02 07 01]“, Spalte 2) ein mineralisches Material und enthält erst nach seiner Nutzung als Filtermaterial biologisch abbaubare Bestandteile. Ähnliches gilt für die dort ebenfalls genannte Aktivkohle.

Schließlich soll Anhang 1 Nr. 1 dahingehend geändert werden, daß bioabbaubare Kunststoffe aus überwiegend bzw. rein fossilen Rohstoffen ebenfalls unter den Bioabfallbegriff fallen (s.u. Nr. 3.).

Die Definition in § 2 Satz 1 Nr. 1 BioAbfV ist daher zu ergänzen.

2. Zu Nr. 2.

Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BioAbfV kommt bei der Abgabe zur Aufbringung von Bioabfällen oder Gemischen, die den Anforderungen des § 4 Abs. 3 Satz 2 BioAbfV entsprechen, das Lieferscheinverfahren nicht zum Tragen.

Es ist jedoch nicht sachgerecht, Bioabfälle und Gemische, auch wenn sie die Schadstoffkategorie des § 4 Abs. 3 Satz 2 BioAbfV erfüllen, von jeglichen Nachweisverfahren freizustellen. Auch diese Materialien müssen bei der Aufbringung auf landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzte Flächen der Kontrolle unterliegen, da es sich hierbei überwiegend um den Bereich der Lebensmittelproduktion handelt. Darüber hinaus gibt es aus dem Verlauf des Verordnungsgebungsverfahrens keine Anhaltspunkte, daß

solche Materialien generell von dem Lieferscheinverfahren gem. § 11 Abs. 2 BioAbfV ausgenommen werden sollen. Lediglich für gütegesicherte Bioabfälle und Gemische wurde auf der Grundlage intensiver Abstimmungen zwischen Agrar- und Umweltseite im Bundesratsverfahren ein erleichtertes Nachweisverfahren mit § 11 Abs. 3 BioAbfV eingeführt.

In § 11 Abs. 2 Satz 1 BioAbfV ist daher der Einschub mit der Bezugnahme auf § 4 Abs. 3 Satz 1 zu streichen.

3. Zu Nr. 3. a) und b)

Im Zuge der Beratungen wurde in Anhang 1, Nr. 1, vorletzte Tabellenzeile, zweite Spalte der im Regierungsentwurf enthaltene Begriff „Kunststoffe aus biologisch abbaubarem Material“ ersetzt durch den Begriff „Biologisch abbaubare Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Abfälle aus deren Be- und Verarbeitung.“

Damit wurde u.a. eine Harmonisierung mit der Verpackungsverordnung beabsichtigt. In der Begründung für diese Änderung wurde auch auf das „nur schwer abschätzbare Schadstoffpotential“ von biologisch abbaubaren Kunststoffen aus fossilen Rohstoffen hingewiesen.

Die derzeitige Fassung führt in Anwendung der Verordnung zu Widersprüchen. So sind in der Bundesrepublik Deutschland offensichtlich noch keine biologisch abbaubaren Kunststoffe auf dem Markt, die vollständig aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind. Die marktgängigen bioabbaubaren Kunststoffe basieren entweder als sogenannte „Blends“ stets zu mehr oder minder großen Anteilen auf fossilen Rohstoffen oder vollständig auf diesen Rohstoffen. Insofern würde bei wortgetreuer Auslegung die Bioabfallverordnung für die bioabbaubaren Kunststoffe praktisch leerlaufen.

Des weiteren ist eine Differenzierung zwischen bioabbaubaren Kunststoffen aus nachwachsenden Rohstoffen und solchen aus fossilen Rohstoffen auch unter sachlichen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt, da eine Unterscheidung nach Art der bei der Herstellung eingesetzten Rohstoffe hinsichtlich der Bioabbaubarkeit und des Schadstoffpotentials wissenschaftlich nicht begründbar ist.

Bioabbaubare Kunststoffe werden u.a. mit der Produkteigenschaft der biologischen Abbaubarkeit speziell hergestellt. Dabei werden die Rohstoffe im Produktionsprozeß entsprechend chemisch-technisch veredelt, d.h. auch bei bioabbaubaren Kunststoffen aus nachwachsenden Rohstoffen sind die Grenzen zur „synthetischen Chemie“ überschritten. Auf die eingesetzten Rohstoffe kommt es hinsichtlich der Bioabbaubarkeit allerdings nicht an.

Zum Schadstoffaspekt ist darauf hinzuweisen, daß der wesentliche Anteil des Schadstoffpotentials aus dem Einsatz von Begleitstoffen resultieren kann (Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Konfektionierungsmittel, Farbstoffe/Pigmente usw.), welche je nach Kunststofftyp und Verwendungszweck variieren. Eine Differenzierung der Schadstoffgehalte nach der Art des für die Herstellung von bioabbaubaren Kunststoffen verwendeten Rohstoffes ist demgegenüber wissenschaftlich nicht begründbar.

Für die Verwertung dieser Materialien durch Aufbringung auf Flächen bedarf jedoch nicht nur die Bioabbaubarkeit, sondern auch die Schadlosigkeit eines Nachweises. Insofern ist der in der gleichen Tabellenzeile in Spalte 3 enthaltene Hinweis entsprechend zu ergänzen, so daß die Abbaubarkeit und Schadlosigkeit bioabbaubarer Kunststoffe nachgewiesen werden muß, z.B. aufgrund der Vorgaben einer technischen Norm. Die hierzu einschlägige DIN 54900 wurde mittlerweile als Vornorm veröffentlicht und bietet damit ein Instrument zur Überprüfung dieser Kunststoffe.

In Anhang 1, Nr. 1, vorletzte Tabellenzeile ist daher in Spalte 2 klarzustellen, daß biologisch abbaubare Kunststoffe unabhängig von der Rohstoffbasis den Bestimmungen der Bioabfallverordnung unterliegen sowie in Spalte 3 der Nachweis um die Schadlosigkeit dieser Materialien zu ergänzen.

B. Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.

06.11.98**Beschluß**
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Bioabfallverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 731. Sitzung am 6. November 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung angenommen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
und
E n t s c h l i e ß u n g
zur
Ersten Verordnung zur Änderung der Bioabfallverordnung

A

Ä n d e r u n g e n

1. Zu Artikel 1 Nr. 1a - neu - (§ 4 BioAbfV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird Satz 6 wie folgt gefaßt:
"Die Sätze 3 bis 5 gelten nicht für Cadmium."
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter "Entsorgungsfachbetrieb und" gestrichen.
- c) In Absatz 9 Satz 4 werden die Wörter "Entsorgungsfachbetrieb und" und die Wörter "und anerkannten" gestrichen.'

Als Folge

ist § 4 Abs. 6 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

In § 4 Abs. 3 Satz 3 wird die Möglichkeit für eine 25-%ige Überschreitung einzelner Schwermetallgehalte zugelassen. In Anbetracht der besonders schädlichen Wirkung von Cadmium und der Erfordernis, eine tatsächliche Reduzierung des Eintrages auf landwirtschaftlichen Flächen zu erzielen, sollte keine Überschreitung des Grenzwertes für Cadmium zugelassen werden.

Die Änderungen zu den Absätzen 6 und 9 dienen der Vereinheitlichung der Regelungen zum Entsorgungsfachbetrieb innerhalb der Verordnung.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1b - neu - (§ 9 Abs. 2 Satz 1 BioAbfV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1a - neu - folgende Nummer 1b einzufügen:

'1b. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern "von Bioabfällen" die Wörter "und Gemischen" eingefügt.'

Begründung:

Klärstellung des Gewollten.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (Anhang 1 Nr. 1 vorletzte Zeile der Tabelle)

In Artikel 1 Nr. 3 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) In Spalte 2 werden die Wörter "biologisch abbaubare Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen" durch die Wörter "Abfälle aus biologisch abbaubaren Stoffen (Kunststoffen), soweit sie nicht über die Biotonne entsorgt werden," ersetzt.'

Begründung:

Unter der Voraussetzung, daß das Abbauverhalten und die Schadlosigkeit von biologisch abbaubaren Kunststoffen unter eindeutig definierten Bedingungen nachgewiesen wird, ist die Rohstoffbasis (fossil oder nachwachsend) aus fachlicher Sicht nicht relevant. Daher sind biologisch abbaubare Werkstoffe, die diese Kriterien erfüllen, einander gleichzustellen.

Die Praxis beim Betrieb von Kompostierungsanlagen und Kompostwerken zeigt jedoch, daß es selbst bei der zur Zeit eindeutigen Vorgabe, daß Kunststoffe nicht in die Biotonne gehören, zu zum Teil erheblichen fehlerhaften Einträgen von Kunststoffabfällen in die Biotonne kommt. Es besteht die begründete Sorge, daß sich diese Einträge verstärken werden, wenn die Endverbraucher in Zukunft zwischen Kunststoffen, die über die Biotonne, und Kunststoffen, die über den "Gelben Sack" entsorgt werden sollen, unterscheiden müssen.

Die Kennzeichnung der entsprechenden Produkte stellt keine zufriedenstellende Lösung dar, da - wie die Vergangenheit gezeigt hat - auch die eindeutige Kennzeichnung z.B. von schadstoffhaltigen Batterien nicht verhindern konnte, daß diese als Fehlwürfe in andere Erfassungssysteme bzw. schadstoffarme Batterien in die Erfassungssysteme für schadstoffhaltige Batterien gelangten.

Der aus den Fehlwürfen resultierende höhere Störstoffanteil in der Biotonne wird zwangsläufig entweder zu dem Erfordernis zusätzlicher technischer Maßnahmen (Störstoffabscheidung vor oder nach der Kompostierung) oder höheren Störstoffanteilen im Kompost mit daraus resultierenden Akzeptanz- und Vermarktungsproblemen führen. Hinzu kommt, daß Kompost in zunehmendem Maße aus Kostengründen bereits mit dem Rottegrad 3 in der Landwirtschaft ausgebracht wird und damit Rottezeiten, die für den vollständigen biologischen Abbau von biologisch abbaubaren Kunststoffen erforderlich sind, unter Umständen nicht erreicht werden. Diese Probleme werden in der Regel zu erhöhten Entsorgungskosten und damit zu einer nicht zu akzeptierenden Gebührenerhöhung führen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahmen des Bundesverbandes der Deutschen Entsorgungswirtschaft (BDE), der Bundesvereinigung der Humus- und Erdenwirtschaft e.V. (BHE) und der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK) verwiesen, die sich aus den vorgenannten Gründen ebenfalls gegen eine Erfassung von Produkten aus biologisch abbaubaren Werkstoffen über die Biotonne ausgesprochen haben.

Kritisch zu bewerten ist darüber hinaus der Aspekt der Nützlichkeit von biologisch abbaubaren Kunststoffen, da diese in der Regel lediglich aus Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff bestehen und dem Kompost somit keine nutzbringenden Nährstoffe zuführen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (Anhang 1 Nr. 1 vorletzte Zeile der Tabelle)

In Artikel 1 Nr. 3 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

b) Spalte 3 wird wie folgt gefaßt:

"Biologische Abbaubarkeit und Schadlosigkeit der aus biologisch abbaubaren Werkstoffen hergestellten Endprodukte müssen nachgewiesen werden. Einzelheiten können von der Bundesregierung in einer Verwaltungsvorschrift geregelt werden." "

Begründung:

Nach § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG muß die Abfallverwertung auch schadlos sein. Es ist daher auch der Nachweis der "Schadlosigkeit" zu erbringen.

Das Verfahren zum Nachweis der Abbaubarkeit und der Schadlosigkeit muß eindeutig sein. Die in der Vorlage enthaltene beispielhafte Nennung einer Technischen Norm ist zu unbestimmt. Sie kann dazu führen, daß mehrere Institutionen oder Interessenverbände verschiedene Regelungen erarbeiten und verabschieden, ohne daß der Ordnungsgeber die Möglichkeit hat, dieses zu beeinflussen. Ein einheitlicher Vollzug wäre dann nicht mehr möglich.

Eine zitierfähige Norm liegt noch nicht vor, so daß derzeit allenfalls auf die Vornorm DIN V 54900 Bezug genommen werden könnte. Der Bundesverband Boden e.V. hat jedoch zu Recht darauf hingewiesen, daß eine Vornorm gemäß DIN 820 Teil 4 "Normungsarbeit" das Ergebnis einer Normungsarbeit ist, das wegen bestimmter Vorbehalte zum Inhalt vom Deutschen Institut für Normung nicht als Norm herausgegeben wird. Daran knüpft sich die Erwartung, daß Vornormen zum geeigneten Zeitpunkt und nach notwendigen Veränderungen nach dem üblichen Verfahren in eine Norm überführt oder ersatzlos zurückgezogen werden.

Mit dieser Änderung ist der Bundesregierung die Möglichkeit gegeben, in einer Verwaltungsvorschrift eindeutige Regelungen für den Vollzug zu schaffen. Die Grundlage hierfür kann mittelfristig die endgültige Norm DIN 54900 sein. Für den Übergangszeitraum bis zur endgültigen Verabschiedung dieser Norm sollte ausnahmsweise auch die Prüfung der Produkte auf der Grundlage der o.g. Vornorm akzeptiert werden, da durch den Ausschluß des Erfassungssystems „Biotonne“ sichergestellt wird, daß Abfälle aus biologisch abbaubaren Werkstoffen nicht diffus in den Kompost eingetragen werden und es in den übrigen Fällen in der Entscheidung des Produktanwenders bzw. Entsorgers liegt, inwieweit diese Abfälle dem Boden bzw. einer Anlage zugeführt werden.

B

Entschlie ß u n g

Der Bundesrat stellt fest, daß neben dem Nachweis der biologischen Abbaubarkeit und Schadlosigkeit eine klare und verbindliche Kennzeichnung biologisch abbaubarer Kunststoffprodukte eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, daß diese Produkte über die Biotonne entsorgt werden können. Diese Kennzeichnung ist derzeit noch nicht vorhanden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dies bei einer künftigen Novellierung der Bioabfallverordnung zu berücksichtigen.